

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in: Graulich, Markus / Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (ed.), *Ius canonicum in communione christifidelium. Festschrift zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Rieger, Rafael

Die Datenbank des Heiligen Stuhls zu den kirchlichen Hochschulen als zeitgemäße Weiterführung des Berichtswesens

Graulich, Markus / Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (ed.), *Ius canonicum in communione christifidelium. Festschrift zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann*, pp. 707-725

Paderborn : Schöningh, 2016

URL: https://doi.org/10.30965/9783657785650_040

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Schöningh: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in: Graulich, Markus / Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hg.), *Ius canonicum in communione christifidelium. Festschrift zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Rieger, Rafael

Die Datenbank des Heiligen Stuhls zu den kirchlichen Hochschulen als zeitgemäße Weiterführung des Berichtswesens

Graulich, Markus / Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hg.), *Ius canonicum in communione christifidelium. Festschrift zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann*, S. 707-725

Paderborn : Schöningh, 2016

URL: https://doi.org/10.30965/9783657785650_040

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Schöningh publiziert:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Festschrift für Heribert Hallermann

**Die Datenbank des Heiligen Stuhls zu den kirchlichen Hochschulen als zeitgemäße
Weiterführung des Berichtswesens**

von Rafael M. Rieger OFM

Im Vorwort seines *Readers zur Katholischen Theologie im Bologna-Prozess* schreibt Heribert Hallermann, dass „bei vielen, die für das Vollstudium der Katholischen Theologie und für andere Studiengänge mit theologischen Anteilen Verantwortung tragen,“ der Bologna-Prozess „eher auf verhaltene Begeisterung, wenn nicht gar auf Ablehnung gestoßen“ sei.¹ Denn, so Hallermann, „[d]ie erforderlichen Umstrukturierungen verursachen ein hohes Maß an zusätzlicher Arbeit und beanspruchen viel Zeit; bei der Umsetzung wirkt vieles bürokratisch und mechanisch; [...]“². Der Reader trete daher „nicht mit der Intention an, Begeisterung für den Bologna-Prozess wecken zu wollen“; er wolle „vor allem informieren“ und so „Transparenz“ schaffen: „Transparenz im Hinblick auf die Ziele und Absichten [...]; Transparenz im Hinblick auf Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten [...]; und Transparenz bezüglich der Chancen, die dieser Prozess für das Studium der Theologie sowie für die Präsenz der Theologie an den Universitäten mit sich bringt, die jedoch hinter den diversen ‚Gebrauchsanweisungen‘ [...] erst entdeckt werden wollen.“³

Der folgende Beitrag möchte über die Datenbank des Heiligen Stuhls zu den kirchlichen Hochschulen sowie über die rechtlichen Grundlagen der diesbezüglichen Datenerfassung und –verarbeitung informieren. Die Initiative zum Aufbau der Datenbank steht – wie sogleich noch zu erläutern sein wird – in einem gewissen Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess. Mit diesem teilt das Datenbankprojekt offenbar auch das Schicksal, bei den Verantwortlichen an den Fakultäten und Hochschulen eher auf verhaltene Begeisterung, wenn nicht gar auf Ablehnung zu stoßen. Was nicht verwundert, denn die geforderte Dateneingabe verursacht nicht unerhebliche zusätzliche Arbeit und beansprucht viel Zeit. Der ganze Vorgang der Datenerfassung – das Abfragen von Zahlen, Namen, Adressen usw. – wirkt bürokratisch und mechanisch. Ein Nutzen ist nicht immer unmittelbar erkennbar. Soll das Datenbankprojekt erfolgreich weiter vorangetrieben werden, muss daher insbesondere Transparenz geschaffen

¹ Heribert Hallermann, *Katholische Theologie im Bologna-Prozess. Gesetze, Dokumente, Berichte*, Paderborn u.a. 2011 (KStKR 13), 8.

² Ebd.

³ Ebd.

werden, im Hinblick auf Ziele und Absichten, auf Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Mögliche Chancen und Risiken sind in den Blick zu nehmen.

Die nachfolgenden Überlegungen konzentrieren sich auf rechtliche Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung der Situation in den deutschsprachigen Ländern. Zunächst sei die Genese und der aktuelle Sachstand des Projekts kurz geschildert (1.). Sodann wird der Aufbau der Datenbank skizziert und der Frage nachgegangen, welche Daten im Einzelnen erhoben werden (2.). Abschließend sei eine kirchenrechtliche Bewertung versucht (3.), dabei werden insbesondere die Frage nach dem Datenschutz sowie die spezifische Problematik der Datenerhebung an staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten anzusprechen sein.

1. Genese und aktueller Sachstand des Projekts⁴

Im Aufnahmeantrag vom 31. Mai 2003 für den Beitritt zum Bologna-Prozess hatte der Heilige Stuhl verlauten lassen, dass eine Datenbank sowie eine entsprechende Abfragemöglichkeit (*data entering system*) in Entwicklung seien, mit deren Hilfe zukünftig genauere Informationen zum kirchlichen Hochschulsystem, etwa exakte statistische Angaben und Studierendenzahlen, verfügbar sein werden; was zum damaligen Zeitpunkt noch nicht der Fall war.⁵

Bereits durch Unterzeichnung der sog. *Lissabon-Konvention*⁶ am 11. April 1997 hatte der Heilige Stuhl, wie alle anderen Vertragsparteien, sich verpflichtet, um die internationale Anerkennung von Hochschulqualifikationen zu erleichtern, „hinreichende und klare Informationen“ über sein Bildungssystem zur Verfügung zu stellen (Art. III.4), entsprechende Unterlagen und Verzeichnisse zu den Hochschuleinrichtungen und –programmen auszuarbeiten, zu führen und zu veröffentlichen (Art. VIII.1 u. VIII.2) sowie ein „nationales Informationszentrum“ zu seinem Hochschulsystem einzurichten (Art. XI.2). Die Lissabon-Konvention wurde vom Heiligen Stuhl am 28. Februar 2001 ratifiziert und trat für seinen

⁴ Die folgenden Ausführungen stützen sich, sofern nicht anders vermerkt, im Wesentlichen auf die Angaben in der englischsprachigen Ausg. des Benutzerhandbuchs (Congregatio de Institutione Catholica [= CInstCath], Guide for Compilation Database, Rom o. J. [2012]), einem dreißigseitigen Geheft, das den betroffenen Institutionen mit der Aufforderung zur Dateneingabe zur Verfügung gestellt wurde.

⁵ Observations of the Holy See on becoming a signatory member of the „Declaration of Bologna“, 31.05.2003, A.1., abgedr.: Hallermann, Katholische Theologie (Anm. 1), 193-209, 195.

⁶ Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Lissabon, 11.04.1997, abgedr.: Hallermann, Katholische Theologie (Anm. 1), 115-135.

Rechtsbereich zum 1. April 2001 in Kraft.⁷ Demzufolge beteiligt sich der Heilige Stuhl auch am europäischen Netzwerk nationaler Informationszentren über akademische Anerkennung und Mobilität, dem sog. ENIC-NARIC-Netzwerk. Hierzu müssen statistische Angaben und andere Informationen zum kirchlichen Hochschulsystem zur Verfügung gestellt werden.⁸ Des Weiteren hat der Heilige Stuhl entsprechende Verpflichtungen, Daten bereit zu stellen, auch im Rahmen anderer regionaler Übereinkünfte, etwa im asiatisch-pazifischen Raum, übernommen.⁹

Im Rundschreiben Nr. 5 zum Bologna-Prozess vom 20. Dezember 2007 wies die Kongregation für das Katholische Bildungswesen darauf hin, dass unter den Maßnahmen zur Umsetzung des Studienreform-Prozesses der Aufbau einer umfassenden Datenbank zu den kirchlichen Studien besondere Wichtigkeit gewinne.¹⁰ Es wurde in Aussicht gestellt, dass ein in Vorbereitung befindliches Handbuch mit allen wesentlichen Entscheidungen und Reformmaßnahmen im Rahmen des Bologna-Prozesses, die für die betroffenen Fakultäten relevant sind, auch zum Aufbau der Datenbank geeignete Instrumentarien vorstellen werde.¹¹ Sodann hieß es im Rundschreiben Nr. 5 wörtlich: „Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen beginnt aber schon jetzt damit, die vorgesehene jährliche Zusendung statistischer Daten im Sinne von Art. 14 (6) der Ausführungsbestimmungen zur Apost. Konst. *Sapientia Christiana* neu zu regeln und auf ein gemeinsames elektronisches Format umzustellen.“¹² Dazu wurden alle Fakultäten kirchlicher Studien gebeten, mit der Kongregation „Kontakt aufzunehmen und das entsprechende Datenblatt in elektronischer Form anzufordern und ausgefüllt [...] zurück zu senden“.¹³

Mit Hilfe eines externen Dienstleisters zur technischen Umsetzung wurde im Jahr 2009 schließlich das Projekt konkret in Angriff genommen, die Datenbank zum Hochschulsystem des Heiligen Stuhls (*Database of the Higher Education System of the Holy See*) bei der

⁷ Vgl. Observations (Anm. 5), C.1., abgedr.: Hallermann, *Katholische Theologie* (Anm. 1), 200.

⁸ Einen Überblick (Stand Anfang 2004) zu den Institutionen des kirchlichen Hochschulwesens vor Beginn des Datenbankprojekts bietet: CInstCath, *Index Universitates et alia Instituta studiorum superiorum Ecclesiae Catholicae*, Vatikanstadt 2005.

⁹ Vgl. Observations (Anm. 5), C.1., abgedr.: Hallermann, *Katholische Theologie* (Anm. 1), 200.

¹⁰ CInstCath, Rundschreiben Nr. 5 zum Bologna-Prozess, 20.12.2007, abgedr.: Hallermann, *Katholische Theologie* (Anm. 1), 310-314, 313.

¹¹ Ebd. – Das Handbuch ist in der *Liberia Editrice Vaticana* (Vatikanstadt) 2011 in einer ital. und 2012 in einer engl. Ausgabe erschienen (CInstCath, *La Cultura della Qualità. Guida per le Facoltà Ecclesiastiche / Quality Culture. A Handbook for Ecclesiastical Faculties*). Die Datenbank zum Hochschulwesen wird dort in einem eigenen kurzen Abschnitt (Kap. 2.2.2.1., S. 53) im Rahmen des Kapitels zur Kirchlichkeit der Fakultäten und ihrem Dienst für die Kirche behandelt.

¹² Rundschreiben Nr. 5 (Anm. 10), 313.

¹³ Ebd.

Kongregation für das Katholische Bildungswesen aufzubauen. Die Gesamtkonzeption wurde während eines Kongresses Kirchlicher Fakultäten vorgestellt, der vom 21.-23. Oktober 2010 in Rom stattfand. Gleichsam als Testlauf, um praktische Beobachtungen und Rückmeldungen zur Anwendung zu erlangen, wurde 2011 ein Treffen zur gemeinsamen Dateneingabe mit den Generalsekretären der römischen Päpstlichen Universitäten und Fakultäten organisiert. Anfangs war die Datenerfassung auf Fakultäten kirchlicher Studien (*Kirchliche Fakultäten*¹⁴) beschränkt; ausgehend von Rom wurden durch Mitarbeiter der Bildungskongregation Schritt für Schritt die entsprechenden Stammdaten aller Kirchlichen Fakultäten weltweit hinterlegt und die Verantwortlichen vor Ort aufgefordert, weitere Eingaben sowie allfällige Korrekturen vorzunehmen. Zwischenzeitlich wurde damit begonnen, auch kirchliche Hochschulinstitutionen zu erfassen, die keinen vollen Fakultätsrang haben (affilierte, aggregierte und inkorporierte Institute).

Die Rektoren und Dekane der Kirchlichen Fakultäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz wurden im Frühjahr 2013 einzeln angeschrieben und aufgefordert, spezifische Daten zu ihrer Fakultät erfassen zu lassen und in elektronischer Form an die Bildungskongregation zu übermitteln.¹⁵ Bislang (Stand Ende Juli 2015) kam keine der 11 staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland dieser Aufforderung nach; von den acht deutschen Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft haben lediglich drei die geforderten Daten übermittelt. Für Österreich stellt sich die Lage etwas besser dar: Von sechs Katholisch-Theologischen Fakultäten haben vier (drei staatliche und eine in kirchlicher Trägerschaft) inzwischen Daten übermittelt, wobei der Dekan einer staatlichen Fakultät dabei mitteilen ließ, dass ihm die Weitergabe personenbezogener Daten aufgrund staatlicher Datenschutzbestimmungen nicht möglich sei und er deshalb nur einen Teil der geforderten Informationen zur Verfügung stellen könne. Aus der Schweiz (zum Erstaunen mancher) haben mittlerweile alle angegangenen Hochschulinstitutionen Daten an die Bildungskongregation übermittelt.

¹⁴ Nach Art. 2 der Apost. Konst. *Sapientia Christiana* (= SapChrist) sind drei Merkmale für eine *Kirchliche Fakultät* kennzeichnend: (1) kanonische Errichtung oder Approbation durch den Apostolischen Stuhl; (2) die Glaubenswissenschaft (Theologie) und/oder damit verbundene Wissenschaften als Gegenstand von Forschung und Lehre; (3) das Recht, akademische Grade in der Autorität des Apostolischen Stuhls zu verleihen. Ob sich die Fakultät in kirchlicher, staatlicher oder sonstiger Trägerschaft befindet, ist hingegen hier nicht entscheidend. Vgl. auch Heribert Schmitz / Ulrich Rhode, Einführung: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen, hg. v. Sekretariat d. Deutschen Bischofskonferenz, Bonn ²2011 (Arbeitshilfen 100), 17-186, 20-23 (Rdnr. 2-9) sowie Heribert Hallermann, Was ist eine Katholisch-Theologische Fakultät? – Versuch einer Begriffsbestimmung: Kirche und Recht (KuR) 740, 33-43 = KuR 2005, 63-73.

¹⁵ Diese und die folgenden Aussagen beruhen auf persönlichen Erkenntnissen und Informationen, die der Verf. während seiner Tätigkeit an der Bildungskongregation (März 2014 – August 2015) gewinnen konnte.

Über die Ursachen, warum gerade die Rücklaufquote aus Deutschland so gering ist, lässt sich nur spekulieren. Hierzu liegen dem Verfasser dieser Zeilen keine Erkenntnisse vor.

Parallel zu der Datenerfassung wurde ab Frühjahr 2013 damit begonnen, jene Informationen zu den Kirchlichen Fakultäten und ihren Studienprogrammen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, im Internet unter www.educatio.va zu veröffentlichen. Bislang ist eine Recherche nur auf Italienisch möglich; die englische Version befindet sich in Vorbereitung, weitere Sprachen sind geplant.

2. Aufbau der Datenbank

Jede in der Datenbank erfasste Hochschuleinrichtung ist einer der folgenden drei Kategorien (Ebenen) zugeordnet:

- Die Hauptkategorie bilden *Kirchliche Fakultäten* und ihnen gleichgestellte wissenschaftliche Einheiten, die selbständig für ein gewisses Wissensgebiet (Theologie, Philosophie, Kanonisches Recht etc.) aufgrund spezifischer Studien- und Prüfungsordnungen akademische Grade in der Autorität des Apostolischen Stuhls verleihen. Die Fakultäten sind sozusagen der Dreh- und Angelpunkt der Datenbank („the hinge of the database“¹⁶). Zu ihnen werden die umfangreichsten Informationen gesammelt.
- Eine Ebene über den Fakultäten stehen *Universitäten* und vergleichbare Organisationseinheiten (Athenäen), die wenigstens zwei Fakultäten umfassen. Da nicht jede Kirchliche Fakultät einer Universität oder einem Athenäum eingegliedert ist und beispielsweise staatliche Universitäten, die über eine Katholisch-Theologische Fakultät verfügen, selbst nicht zum Hochschulsystem des Heiligen Stuhls gehören, werden auf dieser Ebene gegebenenfalls nur einige allgemein zugängliche Grunddaten (Namen, Träger, Sitz, oberster Leiter, Kontaktmöglichkeiten etc.) erfasst.
- Eine Ebene unterhalb der Fakultäten stehen jene *Hochschul institute*, die auf dem Wege der Affiliation¹⁷, Aggregation und Inkorporation¹⁸ mit einer Kirchlichen Fakultät verbunden sind und an ihren Graduierungsrechten partizipieren. Von diesen verbundenen Hochschul instituten werden im Vergleich zu den Kirchlichen Fakultäten wesentlich weniger Informationen gesammelt, vor allem statistische Angaben zu den

¹⁶ Guide (Anm. 4), 2.

¹⁷ Vgl. Art. 62 SapChrist.

¹⁸ Vgl. Art. 63 SapChrist.

Dozenten, den Studierenden und den akademischen Abschlüssen. Die Verantwortung für die Datenerfassung dieser “Tochterinstitute“ liegt bei der jeweiligen “Mutterfakultät“.

Die Datenbank weist eine relativ komplexe Struktur mit einer Reihe von Haupt- und Untermenüs auf, die zum Teil noch mehrfach untergliedert sind. Auf der Ebene der Kirchlichen Fakultäten werden so umfassende Informationen zu diesen Hochschuleinrichtungen gesammelt:

- rechtlicher Status im Land, in dem die Fakultät ihren Sitz hat;¹⁹
- Status der Anerkennung durch die zuständige Autorität im betreffenden Land;²⁰
- wirtschaftliche Grundlagen bzw. Finanzierungsquellen;²¹
- Ursprung und Trägerschaft;²²
- Kollegialorgane und ihre Mitglieder;²³
- Angaben zu Art und Anzahl der im Berichtsjahr verliehenen akademischen Grade;²⁴
- Angaben zur Anerkennung der Studiengänge und akademischen Abschlüsse;²⁵
- biografische²⁶ und statistische²⁷ Angaben zu den Professoren;

¹⁹ Es kann eine von vier vorgegebenen Möglichkeiten (*State; Private; Other; Pont. Romane*) ausgewählt werden. Die Kategorie “Pont. Romane“ wurde geschaffen, da der rechtliche Status der Römischen Päpstlichen Hochschulen einen einmaligen Sonderfall darstellt (vgl. Guide [Anm. 4], 12).

²⁰ Es kann aus vier vorgegebenen Antworten (*Public; Ecclesiastic; Other; Pont. Romane*) ausgewählt werden, wobei mehrere Antworten zugleich möglich sind.

²¹ Es werden sechs Kategorien (*Government funding; Ecclesiastic funding; Academic fees; Foundations; Associations; Donations; Other*) vorgegeben, für die jeweils eine von vier Auswahlmöglichkeiten (*Complete; Partial; None; For projects*) anzugeben ist.

²² Es sind aus vorgegebenen Optionen jeweils eine für den Gründer (*Founder*) und den Träger (*Manager*) auszuwählen und der Name der betreffenden Persönlichkeit oder Institution anzugeben.

²³ Es sind alle in den jeweiligen Statuten vorgesehenen Kollegialorgane (Fakultätsrat; Promotionsausschuss etc.) mit den Vornamen und Nachnamen aller ihrer Mitglieder im Berichtsjahr anzugeben. Statt die Mitglieder einzeln zu erfassen, können auch vorhandene Listen als pdf-Dateien hochgeladen werden.

²⁴ Es sind Angaben zu allen an der Fakultät angebotenen Studiengängen zu machen, die zu einem akademischen Abschluss führen. Jeder Studiengang ist einem von fünf vordefinierten Studienzyklen (*Short course, Baccalaureate, Licentiate, Doctorate, Post-doctorate*) zuzuordnen. Von jedem Studiengang ist die Bezeichnung (*Name*), die Art (*Type*), das Fachgebiet, die Unterrichtssprache, die Dauer in Jahren, die Anzahl und Art der Leistungspunkte sowie die Anzahl der Diplome / Abschlüsse im Berichtsjahr anzugeben. In einem weiteren Schritt ist für jeden Studiengang ein Muster der Graduierungsurkunde (*Diploma*) als pdf-Datei hochzuladen.

²⁵ Es ist anzugeben, ob die Studiengänge (*all / some / none*) von der zuständigen staatlichen Autorität, einer Akkreditierungsagentur, von anderen akademischen Institutionen und von Berufsverbänden anerkannt werden. Dabei ist jeweils die Art (*fully / partially*) und Weise (*automatically / on demand / through “nostrification“*) sowie die Folge (*as title [having legal effects] / for academic reasons / for professional reasons / in order to access to professional qualification exams / in order to access to competitive exams*) der Anerkennung aus vorgegebenen Möglichkeiten auszuwählen. Mehrfachnennungen sind möglich. Des Weiteren wird in dieser Rubrik erhoben, ob die Hochschule / Fakultät über ein Büro bzw. einen Beauftragten für Anerkennungsfragen verfügt; gegebenenfalls sind Kontaktdaten zu hinterlegen.

²⁶ Es werden Titel, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Herkunftsland, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, kirchlicher Stand (*priest / religious / lay*), Postanschrift, E-Mail, Telefon- und Faxnummer der Dozenten erfasst.

- statistische Angaben zu allen Studierenden;²⁸
- weiterführende Angaben zu den Doktoranden und den verliehenen Doktoraten;²⁹
- Angaben zur Bibliothek³⁰ sowie zu eventuell weiteren mit der Fakultät verbundenen Einrichtungen (Studienhäuser, Kollegien, Buchverlage, Kommunikations- und Medienzentren etc.)³¹;
- detaillierte Angaben zur Qualitätssicherung (Qualitätssicherungskommission³², interne und externe Evaluation³³, Akkreditierung³⁴).

Die Eingabemasken der Datenbank sind in italienischer und englischer Sprache verfügbar. Mit der von der Bildungskongregation vergebenen spezifischen Benutzerkennung kann jede Fakultät nur auf ihre eigenen Daten zugreifen. Der Zugang ist mit einem bei der Erstanmeldung von der Fakultät selbst festzulegenden Passwort geschützt. Nach Abschluss der Dateneingabe und einer entsprechenden Freigabe (durch Betätigung der Sendefunktion)

Ein Lebenslauf soll jeweils als pdf-Dokument hochgeladen werden. Angaben zum Lehr- und Forschungsgebiet sowie zu den Sprachkenntnissen (*languages known*) werden erbeten.

²⁷ Für das Berichtsjahr ist die Gesamtzahl der Dozenten gegliedert nach Kategorien (*permanent / non-permanent / guest / active emeriti*) einzugeben. Für jede Kategorie ist eine weitere Untergliederung (*from abroad / priest / religious / lay*) vorgegeben. Im Benutzerhandbuch wird darauf hingewiesen, dass die Eingabe der Gesamtzahl der Dozenten verpflichtend sei; die übrigen erbetenen Informationen zu den Dozenten anzugeben, werde hingegen empfohlen (vgl. ebd.).

²⁸ Für jeden Studienzyklus (s. o. Anm. 24) ist verpflichtend die Gesamtzahl der inskribierten Studierenden anzugeben. Weitergehende Informationen werden erbeten (vgl. Guide [Anm. 4], 20). So wird nach Zahl der männlichen, weiblichen und ausländischen Studierenden, der Neueinschreibungen sowie der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden, der Gasthörer und der Studierenden, die ein Jahr wiederholen, gefragt, wobei jeweils zwischen Priesteramtskandidaten, Ordensleuten und Laien unterschieden wird. Die Gesamtzahl der an der Fakultät inskribierten Studierenden wird automatisch berechnet, sobald alle Pflichteingaben vorgenommen wurden.

²⁹ Für das Berichtsjahr sind die Zahl der verliehenen Dokorate, der vollständig veröffentlichten sowie der in Auszügen veröffentlichten Dissertationen, der laufenden Promotionsvorhaben sowie der verliehenen Ehrendokorate anzugeben. Für jede Kategorie ist eine Liste als pdf-Datei anzufügen, die über die Namen der Promovierten sowie über das Fachgebiet und den Titel ihrer Dissertation Auskunft gibt.

³⁰ Es werden erfragt: Bibliotheksname, Gesamtzahl der Bände, Zahl der Neuerwerbungen sowie der laufenden Zeitschriften im Berichtsjahr, Name der Bibliotheksleitung sowie Adresse, Telefon- / Faxnummer, E-Mail-Adresse und Homepage der Bibliothek.

³¹ Im Benutzerhandbuch wird darauf hingewiesen, dass sich die erbetenen Angaben (Anschrift, Kontaktdaten etc.) auf die jeweilige Institution und nicht auf die dort verantwortliche Person beziehen (Guide [Anm. 4], 21f.).

³² Es sollen Vor- und Nachname des Leiters (*Director*), des Sekretärs (*Secretary*) sowie der übrigen Mitglieder der *QA-Commission* angegeben werden. Die Daten können aus dem Dozentenverzeichnis übernommen werden.

³³ Hier wird auf die Methodik und die Verfahrensabläufe der Qualitätssicherungsagentur des Heiligen Stuhls (AVEPRO) Bezug genommen. Im Benutzerhandbuch wird erläutert, dass die Fakultät ggf. Informationen zur Methodik und Zeitplan der internen Evaluation angeben müsse. Eine Datei mit dem internen Evaluationsbericht könne angefügt werden, die nicht sichtbar sei, für diejenigen, die die Datenbank konsultieren. Bezüglich der externen Evaluation seien die Verfahrensdaten (*Date visit of Commission / Date of report submission to AVEPRO / Date of report submission to Faculty for integrations / Date of reception of the integrations / Date of previous report submissions*) sowie die Zusammensetzung der Evaluierungskommission anzugeben. Es sei möglich, eine Datei mit dem externen Evaluationsbericht anzufügen, der dann von allen, die die Datenbank konsultieren, eingesehen werden könne (Guide [Anm. 4], 23).

³⁴ Sofern die Hochschuleinrichtung nationalen Akkreditierungspflichten unterliegt, sind die entsprechenden Angaben (Name und Kontaktdaten der Akkreditierungsagentur, Zeitplan und Methode sowie Ablaufdatum der Akkreditierung; Bericht und Ergebnis) einzugeben.

vor Ort ist es den zuständigen Mitarbeitern in der Universitätsabteilung der Bildungskongregation möglich, gegebenenfalls Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen sowie die Online-Veröffentlichung der für die Allgemeinheit bestimmten Informationen über die betreffende Fakultät und ihr Studienprogramm zu veranlassen. Die Mitarbeiter der Bildungskongregation können nur innerhalb des geschützten internen Netzwerks der Kongregation auf die Daten der Institutionen ihres Kompetenzbereichs zugreifen. Außenstehenden ist der Zugriff verwehrt.

3. Kirchenrechtliche Bewertung

3.1 Grundsätzliche Legitimität des Datenbankprojekts

Die Katholische Kirche beansprucht für sich, „[z]ur Erfüllung der ihr von Christus übertragenen Sendung, das Evangelium zu verkünden, [...] das Recht und die Pflicht zur Errichtung und Förderung von Universitäten und Fakultäten, die von ihr abhängen“ (Art. 1 SapChrist). Dem Apostolischen Stuhl kommt nach c. 816 § 1 CIC die oberste Leitung über alle diese Kirchlichen Universitäten und Fakultäten³⁵ zu. Konkret ist innerhalb der Römischen Kurie die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit dieser Leitungsaufgabe betraut (Art. 5 SapChrist; Art. 116 § 2 Apost. Konst. *Pastor Bonus*³⁶). Ihr obliegt es, über die Kirchlichen Universitäten und Fakultäten die Obergewalt zu führen (Art. 5 SapChrist), d. h. über die Einhaltung des kirchlichen Hochschulrechts allerorts zu wachen, zu dessen ordnungsgemäßer Durchführung Verordnungen³⁷ zu erlassen, sowie die dem Heiligen Stuhl

³⁵ Zur Begrifflichkeit s. oben Anm. 14.

³⁶ Papst Benedikt XVI. hat mit Motu Proprio *Ministorum Institutio* vom 16.01.2013 (AAS [2013], 130-135) einzelne Bestimmungen der Apost. Konst. *Pastor Bonus* (= PB) vom 28.06.1988 bzgl. der Bildungskongregation modifiziert. Konkret wurden die Zuständigkeit für die (Priester-)Seminare zur Kongregation für den Klerus verlagert sowie die offizielle lat. Bezeichnung des Dikasteriums entsprechend von *Congregatio de Institutione Catholica (de Seminariis atque Studiorum Institutis)* zu *Congregatio de Institutione Catholica (de Studiorum Institutis)* verändert. Der Bereich der Kirchlichen Universitäten und Fakultäten ist von dieser Kompetenzverlagerung nicht betroffen.

³⁷ Hier ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen Dekreten im Sinne des c. 29 CIC, die selbst Gesetzesrang haben, und bloßen Durchführungsverordnungen bzw. Instruktionen gemäß c. 31 bzw. c. 34 CIC. Die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassenen *Ordinationes* zur richtigen Anwendung der Apost. Konst. *Sapientia Christiana* (= OrdSapChrist) vom 29.04.1979 (AAS 71 [1979] 500-521) sowie die Änderungsdekrete „Novo Codice“ (02.09.2002) und zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie (28.01.2011) eine bereinigte lat./dt. Fass. v. OrdSapChrist ist abgedr. in: Arbeitshilfen 100 (Anm. 14), 280-353 – sind aufgrund der Ermächtigung in Art. 10 SapChrist und der päpstl. Approbation eindeutig als Allgemeindekrete im Gesetzesrang anzusehen. Die Rechtsnatur der *Akkommodationsdekrete* vom 1. November 1983, die für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten in Deutschland (= AkkommDekr: AAS 75 [1983/I] 336-341) und Österreich (= AkkommDekr-Ö: AAS 76 [1984] 616-621) erlassen wurden, ist fraglich (vgl. Rhode / Schmitz, Einführung [Anm. 14], 42, Rdnr. 42). Nachdem die in c. 29 CIC genannten drei Voraussetzungen (Allgemeinverbindlichkeit, zuständiger Gesetzgeber, passive Gesetzesfähigkeit der Adressaten) vorliegen, sind m. E. AkkommDekr und AkkommDekr-Ö als Allgemeindekrete zu qualifizieren, obgleich sie nicht ausdrücklich vom Papst approbiert wurden. Die bislang

vorbehaltenen einzelnen Verwaltungsakte³⁸ im Bereich des Hochschulwesens zu setzen. Darüber hinaus soll die Bildungskongregation die gegenseitige Zusammenarbeit und Hilfe zwischen den Universitäten und Fakultäten in der ganzen Kirche fördern und schützen (Art. 116 § 4 PB). Sowohl für derartige Kommunikations- und Unterstützungsmaßnahmen (hier wäre etwa das Engagement des Dikasteriums im Bologna-Prozess einzuordnen) als auch für die hoheitliche Verwaltung im engeren Sinne bedarf die Kongregation entsprechender Informationen und Daten. Daher verwundert es nicht, dass die *Ordinationes zu Sapientia Christiana* eine doppelte Berichtspflicht über die Kirchlichen Universitäten und Fakultäten festschreiben: Nach Art. 8, 1° OrdSapChrist obliegt es dem Großkanzler „die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über die wichtigeren Ereignisse zu informieren und ihr alle drei Jahre einen detaillierten Bericht über die Lehr- und sonstige Tätigkeit der Universität oder Fakultät sowie über ihre finanzielle Lage vorzulegen“³⁹. Der Rektor oder Präses einer Kirchlichen Universität oder Fakultät ist gemäß Art. 14, 6° OrdSapChrist verpflichtet⁴⁰, „der Kongregation für das katholische Bildungswesen den von ihr herausgegebenen Richtlinien entsprechend jährlich Statistiken vorzulegen“⁴¹.

Die hoheitliche Verwaltung muss gesetzmäßig sein. Verwaltungshandeln erschöpft sich allerdings nicht in der bloßen Ausführung von vorgegebenen Normen. Der kirchlichen Verwaltung eignet vielmehr die Freiheit der Initiative.⁴² Der Bildungskongregation steht es daher frei, das Berichtswesen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben neu zu ordnen. Sie kann

sieben Rundschreiben der Bildungskongregation zum Bologna-Prozess hingegen sind – insoweit sie rechtliche Anordnungen treffen – als Instruktionen oder allgemeine Durchführungsverordnungen anzusehen (vgl. ebd. 37f., Rdnr. 31). Diese Rundschreiben wären allerdings nur dann Instruktionen im Sinne des c. 35 CIC, wenn man die Kirchlichen Fakultäten als ausführende kirchliche Verwaltungsorgane betrachtet. Daher erscheint die Einordnung der Rundschreiben unter die *decreta generalia executoria* gemäß c. 31 CIC naheliegender.

³⁸ Neben der Errichtung bzw. Approbation einer Kirchlichen Fakultät sind u.a. als dem Hl. Stuhl reservierte Verwaltungsakte zu nennen: die Genehmigung der Statuten und Studienordnungen, die Ernennung oder Bestätigung des Rektors oder Präses sowie die Erteilung des *Nihil obstat* für die feste Anstellung eines Dozenten bzw. seine Beförderung zur obersten Stufe im Lehrkörper (vgl. Rhode / Schmitz, Einführung [Anm. 14], 60f., Rdnr. 71).

³⁹ „[Ad Magni Cancellarii munus pertinet:] Sacram Congregationem pro Institutione Catholica de rebus gravioribus certiore facere, eique singulis trienniis accuratam relationem de statu academico, morali et oeconomico Universitatis vel Facultatis mittere.“

⁴⁰ Die dt. Übers., die auf VApS H. 9 vom 29.04.1979 zurückgeht, der Wendung *Ad Rectoris vel Praesidis munus pertinet* mit „Dem Rektor oder Präses steht es zu“ (ebd., 35), ist – trotz ständigen Wiederabdrucks (u. a. in: Arbeitshilfen 100 [Anm. 14], 293; Hallermann, Katholische Theologie [Anm. 1], 39) – irreführend. In Art. 14 OrdSapChrist werden Amtspflichten / Obliegenheiten des Rektors bzw. Präses statuiert. Vgl. auch Art. 8 OrdSapChrist, wo in den genannten Textausgaben die gleiche lat. Wendung *munus pertinet* (richtig) mit „[Dem Großkanzler] obliegt es“ übers. wird.

⁴¹ „[Ad Rectoris vel Praesidis munus pertinet:] ad Sacram Congregationem pro Institutione Catholica quatuordecim annis rationarium seu summarium *statisticum*, secundum schema eiusdem Sacrae Congregationis, mittere“ (Herv. i. Orig.).

⁴² Vgl. Winfried Aymans, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des CIC. Begr. v. E. Eichmann, fortgef. v. K. Mörsdorf. Bd. I: Einleitende Grundfragen u. Allg. Normen, Paderborn u. a. 1991, 227.

jederzeit aus eigener Vollmacht die Richtlinien für den Triennialbericht des Großkanzlers⁴³ sowie für die Jahresstatistik zu den Kirchlichen Fakultäten verändern. Die Umstellung des Berichtswesens auf ein elektronisches Format, wie sie im Bezug auf die Jahresstatistik bereits im Rundschreiben Nr. 5 zum Bologna-Prozess angekündigt und seit 2009 schrittweise umgesetzt wurde, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung, allgemeine Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen zum EDV-Einsatz genügen.⁴⁴ Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen ist innerkirchlich nicht nur berechtigt, sondern zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, Daten zum kirchlichen Hochschulwesen zu erfassen und zu verarbeiten. Dies heutzutage in elektronischer Form zu tun, erscheint wenigstens höchst zweckmäßig, wenn nicht gar notwendig.

Des Weiteren hat der Heilige Stuhl – wie eingangs angedeutet – im Rahmen internationaler Verträge entsprechende Verpflichtungen übernommen, die er gemäß dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *Pacta sunt servanda*⁴⁵ zu erfüllen hat. So müssen beispielsweise die Vorgaben der Lissabon-Konvention innerkirchlich umgesetzt werden. Das kirchliche Hochschulrecht ist hierzu gegebenenfalls zu modifizieren bzw. zu ergänzen; in jedem Fall müssen durch die zuständigen Organe die notwendigen Verwaltungsakte gesetzt werden. Da der Heilige Stuhl sich in völkerrechtlich verbindlicher Form verpflichtet hat, der Allgemeinheit hinreichende und klare Informationen über sein Bildungssystem zur Verfügung zu stellen sowie ein zentrales Informationszentrum zu den Studien an den Kirchlichen Universitäten und Fakultäten weltweit einzurichten, musste bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen eine Datenbank zum Hochschulwesen des Heiligen Stuhls aufgebaut werden.

Die grundsätzliche Legitimität des Datenbankprojekts wird man also kaum in Abrede stellen können. Im Detail ergeben sich aber einige Fragen, denen in den folgenden Abschnitten im Einzelnen nachgegangen werden soll:

⁴³ Derzeit ist dazu CInstCath, *Schema ad relationem triennem de Universitatibus Facultatibusque ecclesiasticis conficiendam*, Prot. N. 862/86, vom 27.11.1989 (abgedr.: Andrés Gutiérrez [Hg.], *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*. Bd. VIII, n. 5366, Sp. 11797f.) zu beachten. Vgl. auch Damián G. Astigueta, *Sapientia christiana y la legislación posterior*: *Seminarium* 44 (2004), 403-458, hier 412-419.

⁴⁴ Zu den Kriterien für den Einsatz von EDV und Telekommunikationsmittel allg. an der Römischen Kurie vgl. Art. 146 des *Regolamento Generale della Curia Romana* (= RGCR) vom 01.07.1999.

⁴⁵ Vgl. Art. 26 der *Wiener Übereinkunft über das Recht der Verträge* (= WÜRV) vom 23.05.1969: „Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen“ (zit. nach: BGBl. 1985 II, 927-960, 937).

- Sind tatsächlich alle Angaben, die von den Kirchlichen Fakultäten in die Datenbank eingegeben werden müssen, von der Pflicht zur Abgabe von Jahresstatistiken umfasst?
- Werden durch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eventuell Persönlichkeitsrechte von Hochschulangehörigen beeinträchtigt?
- Die staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland und Österreich sind bislang von der Pflicht zur Abgabe von Jahresstatistiken gegenüber der Bildungskongregation ausgenommen. Müssen sie sich nun am Datenbankprojekt beteiligen oder bleibt ihnen die Eingabe und Übermittlung aller oder einzelner Angaben freigestellt?

3.2 Zum Begriff „Jahresstatistik“

Ein erster Einwand, der gegen das Datenbankprojekt in seiner konkreten Ausgestaltung vorgebracht werden könnte, wäre, dass nicht alle geforderten Angaben unter die in Art. 14, 6° OrdSapChrist genannte Kategorie *rationarium seu summarium statisticum* einzuordnen sind und daher über bloße statische Daten hinausgehende Informationen von den Fakultäten nicht eingefordert werden können.

Im Benutzerhandbuch wird für das Datenbankprojekt eine doppelte Zielsetzung genannt: „Zum einen sollen dadurch sowohl die Sammlung statistischer Daten erleichtert werden, die bislang aus den Jahres- und Dreijahresberichten, die die Großkanzler diesem Dikasterium vorlegen, hervorgehen, als auch direkte Kommunikationswege und –weisen zwischen der Kongregation und den akademischen Institutionen geschaffen werden. Zum anderen sollen das Grundprinzip der Studien der akademischen Institutionen, die in den Zuständigkeitsbereich der Katholischen Kirche fallen, gefördert werden und die Daten, die im Projekt des Nationalen Bildungsrahmens (*National Qualifikation Framework – NQF*) enthalten sind, durch das der Heilige Stuhl sein universitäres Bildungssystem transparent machen möchte, veröffentlicht werden, um somit die Anerkennung akademischer Abschlüsse zu erleichtern, die überall auf der Welt von Kirchlichen Fakultäten angeboten werden.“⁴⁶ Die

⁴⁶ Guide [Anm. 4], 1 (Eigene Übers.): „The Database for Catholic Higher Education Institutions was created for a double purpose. First: To [sic!] facilitate the gathering of statistical data that have been traceable so far in the annual and triennial reports which the Grand Chancellors present to this Dicastery, as well to create direct ways and means of communication between the Congregation and the academic institutions. Second: to promote the matrix of studies of the academic institutions that belong to the competence of the Catholic Church; and also to publish the data included in the project on the National Qualifications Framework (*NQF*), through which the Holy See wants to make its System of Higher Education transparent, and to facilitate the recognition of academic degrees offered by Ecclesiastical Faculties all over the world.”

Datenbank dient der Bildungskongregation demnach nicht nur für statistische Zwecke⁴⁷ – zur allgemeinen Planung und Steuerung im Hochschulbereich –, sondern auch für Zwecke des Verwaltungsvollzugs.

Kontakt Daten, Namen von Gründerpersönlichkeiten und Trägerinstitutionen, die konkrete Zusammensetzung von Kollegialorganen, Muster von Graduierungsurkunden, Lebensläufe von Professoren sowie die Erhebung ihrer (Fremd-)Sprachenkenntnisse, die Auflistung einzelner Dissertationsthemen, die personelle Zusammensetzung von Qualitätssicherungs- und Evaluierungskommissionen, Dateien mit internen und externen Evaluationsberichten, umfassende Auskünfte zu nationalen Akkreditierungspflichten: alle diese Angaben lassen sich wohl kaum unter die Rubrik “statische Daten“ einordnen. Im Benutzerhandbuch wird im Übrigen gar nicht verschwiegen, dass die Sammlung bestimmter Informationen ausschließlich zur Regelung von Einzelfällen und nicht zur Erstellung allgemeiner kirchlicher Hochschulstatistiken dient. So wird dort etwa erläutert, dass die in elektronischer Form zu übermittelnden Muster von Graduierungsurkunden lediglich zum internen Gebrauch an der Kongregation bestimmt seien, nämlich um die Authentizität von Dokumenten prüfen zu können, die dem Dikasterium für Anerkennungsfragen vorgelegt werden.⁴⁸ Die Wichtigkeit der Eingabe von Daten zur internen Evaluation liege in einer ständigen Überwachung der laufenden internen Evaluierungsmaßnahmen und damit in einer Erleichterung der Planung dieser Maßnahmen begründet.⁴⁹ Zweck der Angaben zur externen Evaluation sei es, die einzelnen Schritte, insbesondere die Ortsbegehung, richtig zu planen, sodass sie ohne Störung

⁴⁷ Das kanonische Recht kennt keine Legaldefinition des Begriffs “Statistik“ bzw. seiner neulateinischen Entsprechung “rationarium“. In einem universalkirchlichen Gesetz begegnet der Ausdruck “rationarium“ (i. S. v. “Statistik“) wohl erstmalig in der Apost. Konst. *Regimini Ecclesiae Universae*, mit der Papst Paul VI. 1967 die Römische Kurie neu ordnete und dabei das Zentralamt für kirchliche Statistik schuf (Art. 129-131). In Art. 44 PB wird als Aufgabe dieses Zentralamtes, das nunmehr der Ersten Sektion des Staatssekretariats angegliedert ist, definiert, „alle Daten, die nach den statistischen Regeln erarbeitet worden sind, welche sich auf das Leben der Universalkirche auf der ganzen Welt beziehen“ zu sammeln, zu koordinieren und zu veröffentlichen (dt. Übers. von Ilona Riedel-Spangenberg u. Heribert Hallermann: Codex des Kanonischen Rechtes. Lat.-dt. Ausg. mit Sachverzeichnis im Auftrag der Dt. Bischofskonferenz u. anderer Bischofskonferenzen im deutschsprachigen Raum, Kevelaer 2001, 771-833, hier 801). Im allgemeinen Sprachgebrauch wird heutzutage Statistik verstanden als „die meist in Form von Tabellen zusammengestellten Ergebnisse von [...] zahlenmäßigen Erfassungen wirtschaftl. und sozialer Sachverhalte“ (Art. Statistik: Meyers Enzyklopädisches Lexikon⁹, Bd. 22, 467). Als wissenschaftliche Disziplin ist die Statistik ein „Teilgebiet der Mathematik, das sich mit der mathemat. Erfassung und Auswertung von Massenerscheinungen befasst, also mit Erscheinungen, die an Gesamtheiten von vielen Objekten (*statist. Massen*) beobachtbar sind“ (ebd. [Herv. i. Orig.]; vgl. auch Siegfried Hauser, Art. Statistik: StL⁷, Bd. 5, 265-275). Für den Begriff “Statistik“ gibt es keinen von der allgemeinüblichen Verwendung abweichenden spezifisch kirchlich-theologischen Sprachgebrauch. So definiert beispielsweise Christian Grethlein kirchliche Statistik als „Erhebung der messbaren Daten des kirchl. Lebens und mit ihm zusammenhängender Sachverhalte“ (Art. Statistik, kirchliche: RGG⁴, Bd. 7, 1690). Ähnliche Definitionen finden sich z. B. auch bei Christiane Kayser, Art. Statistik: TRE, Bd. 32, 115-119 u. Peter Scheuchenpflug, Art. Statistik: LThK³, Bd. 9, 934f.

⁴⁸ Guide [Anm. 4], 16.

⁴⁹ Ebd., 23.

des normalen akademischen Betriebs ausgeführt werden können.⁵⁰ Die detaillierten Angaben zu nationalen Akkreditierungspflichten dienen lt. Benutzerhandbuch in erster Linie dazu, die Arbeit aller Beteiligten (Fakultät, nationale Akkreditierungsagentur, AVEPRO) besser zu koordinieren und so unnütze Dopplungen sowie nicht auf einander abgestimmte Überlappungen zu vermeiden.⁵¹

Die Datenbank entstand nicht am "Reißbrett". Ihre Konzeption beruht im wesentlichen Teilen auf der reichen Erfahrung der Mitarbeiter der Bildungskongregation. Der Einführung gingen umfangreiche Konsultationen mit internationalen Experten auf dem Gebiet des Hochschulwesens voraus.⁵² Es ist daher davon auszugehen, dass die "Erhebungsmerkmale", also die einzelnen einzutragenden Angaben, sinnvoll und zweckmäßig gewählt wurden. Für jedes Erhebungsmerkmal ließe sich wohl eine sachliche Begründung anführen. Wenn man beispielsweise, wie mit dem Datenbankprojekt beabsichtigt, direkte Kommunikationswege zwischen der Bildungskongregation und den ihr unterstellten akademischen Institutionen schaffen möchte, ist es im globalen Kontext des kirchlichen Hochschulwesens gewiss nützlich, Sprachkenntnisse der Dozenten zu erheben. Dies erleichtert die Kommunikation und ermöglicht bei der Zusammenstellung von Arbeitsgruppen oder externen Evaluierungskommissionen frühzeitig die Sprachkenntnisse einzelner Persönlichkeiten zu berücksichtigen, was wiederum unnötige Anfragen erspart und somit den bürokratischen Aufwand reduziert. Unnütze Doppelungen und nicht auf einander abgestimmte Überlappungen im Zusammenspiel von kirchlichen und nationalen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu vermeiden, wäre fraglos für alle Beteiligten ein Gewinn. Die Datenbank – vorausgesetzt sie wird fortlaufend gepflegt und von den zuständigen Mitarbeitern im Arbeitsalltag tatsächlich sinnvoll genutzt – kann durchaus zu einer erheblichen Effizienzsteigerung beitragen.

Die umfangreiche Datenerfassung für Verwaltungszwecke lässt sich jedoch wohl nicht unter die den Kirchlichen Universitäten und Fakultäten auferlegte Pflicht zur Abgabe von Jahresstatistiken subsumieren, selbst dann nicht, wenn man in Rechnung stellt, dass es der Bildungskongregation zukommt, hierfür entsprechende Richtlinien zu erlassen⁵³. Mit der Einführung der Datenbank ging nicht lediglich eine Umstellung der „vorgesehene[n]

⁵⁰ Ebd., 24.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd., 1.

⁵³ Vgl. Art. 14, 6° OrdSapChrist: „... secundum schema eiusdem Sacrae Congregationem“.

jährliche[n] Zusendung statistischer Daten im Sinne von Art. 14 (6) der Ausführungsbestimmungen zur Apost. Konst. *Sapientia Christiana* ... auf ein gemeinsames elektronisches Format“ einher,⁵⁴ vielmehr wurde im Zuge dieser Umstellung die Datenerfassung in nicht unerheblichem Maße ausgedehnt und eine Reihe von Erhebungsmerkmalen neu aufgenommen, die Verwaltungszwecken und nicht der Erstellung von Jahresstatistiken dienen.

Auf formal-juristischer Ebene könnte die Bildungskongregation dem ersten Einwand, der gegen das Datenbankprojekt in seiner konkreten Ausgestaltung vorgebracht werden kann, leicht die Argumentationsgrundlage entziehen: Bei der dem Vernehmen nach geplanten Neuformulierung von Art. 14, 6° OrdSapChrist müsste lediglich die Eingrenzung auf *statistische* Daten aufgehoben und den Rektoren und Dekanen der Kirchlichen Universitäten und Fakultäten die Pflicht zur wenigstens jährlichen Aktualisierung der ihre Institution betreffenden Angaben in der Datenbank auferlegt werden.⁵⁵ Um die Akzeptanz des Datenbankprojekts zu erhöhen, wären gewiss für alle Betroffenen an den Hochschulen zusätzlich über die bisherigen Angaben im Benutzerhandbuch hinausgehende Informationen dienlich, warum bestimmte Daten erhoben werden. Dabei könnte auch aufgezeigt werden, dass die Datensammlung im wohlverstandenen Eigeninteresse der Hochschulen ist. Ohne ein Mindestmaß an objektiven Daten zur eigenen Institution (”Kennzahlen“) und zum kirchlichen Hochschulsystem im Allgemeinen (”Benchmarks“) kann keine vernünftige Leitung wahrgenommen werden.

3.3 Eventuelle Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte von Hochschulangehörigen

Eine zweite Anfrage an das Datenbankprojekt in seiner gegenwärtigen Form betrifft die eventuelle Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten von Hochschulangehörigen. In der Datenbank werden personenbezogene Daten⁵⁶ von Dozenten und von durch die betreffende Institution Promovierten sowie von anderen Hochschulangehörigen, insoweit sie Kollegialorganen angehören oder Leiter einer der Institution angegliederten Einrichtung (Bibliothek, Studienhaus, Verlag etc.) sind, erfasst. Jedoch geht lediglich bei den Professoren

⁵⁴ So aber Rundschreiben Nr. 5 (Anm. 10), 313 [s. oben Anm. 12].

⁵⁵ Eine Neuformulierung von Art. 14, 6° OrdSapChrist könnte dann etwa lauten: „Ad Rectoris vel Praesidis munus pertinet: ... 6° saltem semel in anno indicia eiusdem Institutionis modo electronico per indiciorum thesaurum Congregationis de Institutione Catholica renovare.“

⁵⁶ Nach § 2 Abs. 1 der *Anordnung über den kirchlichen Datenschutz* (= KDO) i.d.F des Beschlusses der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013 (u.a.: Anlage ABl. 3/2015 Erzbistum Berlin) sind darunter „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)“ zu verstehen.

die Datensammlung über die Erfassung der Vor- und Familiennamen hinaus.⁵⁷ Im Benutzerhandbuch wird darauf hingewiesen, dass nur die Eingabe der Informationen zu den Professoren obligatorisch sei, die ein *Nihil obstat* des Hl. Stuhls erhalten haben; für die übrigen Dozenten werde die Dateneingabe lediglich empfohlen.⁵⁸

Die Erfassung der Angaben für jeden neuen Dozenten erfolgt in der Datenbank mittels einer Eingabemaske, die (in der englischsprachigen Version) mit „Administrative data“ überschrieben ist. Dies macht deutlich, dass alle personenbezogenen Daten für den internen Verwaltungsvollzug der Kongregation und nicht zur Weitergabe an Dritte oder zur Veröffentlichung bestimmt sind. Dieser Teil der Datenbank ist nur der betreffenden Institution selbst und den zuständigen Mitarbeitern des Dikasteriums zugänglich. Daher bleibe, so wird im Benutzerhandbuch versichert, der Grundsatz der Geheimhaltung für alle Daten gewahrt, die bislang als vertraulich angesehen wurden und nur der Kongregation und der betreffenden akademischen Einrichtung selbst bekannt waren.⁵⁹

Durch eine, im vorgesehenen Umfang, Speicherung und Verarbeitung an der Bildungskongregation von personenbezogenen Daten von Hochschulangehörigen liegt keine Verletzung innerkirchlicher Datenschutzbestimmungen vor. Im Unterschied zu den detaillierten Datenschutzverordnungen in den deutschen und österreichischen Teilkirchen, gibt es auf Ebene der Gesamtkirche bislang nämlich überhaupt keine umfassende Datenschutzregelung.⁶⁰ C. 220 CIC schützt aber das Recht aller Kirchenglieder auf Wahrung der Intimsphäre. Diese kodikarische Norm verbietet es, das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen zu „verletzen“ (*violare*).⁶¹ Zwar gibt es „unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein ‚belangloses Datum‘ mehr“⁶² – jede Sammlung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar –, allerdings liegt nur dann eine Verletzung dieses Fundamentalrechts vor, wenn der Eingriff *rechtswidrig* erfolgt. Dies wäre der Fall, wenn der Eingriff, den Anforderungen, welche c. 223 CIC an ihn stellt, nicht

⁵⁷ S. oben Anm. 26.

⁵⁸ Vgl. Guide (Anm. 4), 19.

⁵⁹ Ebd., 5: „Therefore, the principle of privacy remains valid for all the data, which have till now been considered confidential and to be known only by the Congregation, and by the academic institution itself.“

⁶⁰ Vgl. Franz Kalde, Kirchlicher Datenschutz: HdbKathKR², 1231-1236.

⁶¹ Vgl. Thomas Hoeren, Kirchen und Datenschutz. Kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung, Essen 1986 (BzMK 1), 160.

⁶² Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1983 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 (1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83). Volkszählungsgesetz 1983: BVerfGE 65 (1984), 1-71, hier 45.

genügt.⁶³ Nach c. 223 § 1 CIC ist ein Eingriff nur dann rechtmäßig, wenn er aus Rücksicht auf Rechte Dritter oder zum Schutz des kirchlichen Gemeinwohls vorgenommen wird. Stets wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch kollidierende Fundamentalrechte anderer Personen und die überindividuellen Interessen der gesamten kirchlichen Gemeinschaft begrenzt.⁶⁴ Der kirchlichen Autorität steht es indes nach c. 223 § 2 CIC zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln.

Regelmäßig, so auch im gegenständlichen Fall, wird die kirchliche Autorität hierzu eine Güterabwägung vornehmen müssen. „Kirchlicher Informationsschutz kann und darf nie so verstanden werden, dass etwa er einem Robinson Crusoe das Recht geben würde, sich völlig auf seiner Insel zurückzuziehen.“⁶⁵ Wer an einer Kirchlichen Fakultät als Professor lehrt, muss in Kauf nehmen, dass einige grundlegende personenbezogene Daten über ihn erfasst und an die Bildungskongregation als oberste kirchliche Aufsichtsbehörde für interne Verwaltungszwecke weitergeleitet werden. Im Gegenzug darf er erwarten, dass beim Heiligen Stuhl die nach dem jeweiligen Stand der Technik üblichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen und von allen Mitarbeitern dort das Amtsgeheimnis entsprechend Art. 36 RGCR streng beachtet wird.

Im Übrigen liegen die in der Datenbank erfassten personenbezogenen Daten zu den Professoren, die ein *Nihil obstat* des Heiligen Stuhls erhalten haben, der Bildungskongregation, abgesehen von den Angaben zu den Fremdsprachenkenntnissen, bereits vor. Die Erfassung in der Datenbank dient also im Wesentlichen der Überprüfung und Aktualisierung schon gespeicherter Daten. In der Regel könnten die benötigten Informationen zu einzelnen Hochschulangehörigen ohne Weiteres öffentlich zugänglichen Informationsquellen wie Vorlesungsverzeichnissen, Internetauftritten von Hochschulen oder *Kürschners Deutschem Gelehrten-Kalender* entnommen werden. Eine ernsthafte Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte von Hochschulangehörigen durch das Datenbankprojekt wird man also in jedem Fall ausschließen können.

3.4 Datenerhebung an staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten

⁶³ Vgl. Hoeren, Kirchen (Anm. 61), 163.

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ Ebd.

Eine Sonderproblematik stellt die Datenerfassung an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland und Österreich dar. Hier kann es zu Spannungen mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften kommen, etwa konkreten Datenschutzverordnungen oder einer Betriebsvereinbarung, die jedwede Erfassung und Weiterleitung von Arbeitnehmerdaten von der (erfahrungsgemäß äußerst komplizierten) Zustimmung der Betriebsräte abhängig macht. Zum anderen stellt sich bei den staatlichen Fakultäten in den beiden Ländern die grundsätzliche Frage, ob auf Grundlage der bestehenden staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen und der geltenden kirchenrechtlichen Sonderregelungen für diese Fakultäten von Seiten des Heiligen Stuhls überhaupt eine Datenerhebung eingefordert werden kann.

Gegen eine freiwillige Datenübermittlung, wie sie durch drei österreichische Staatsfakultäten bereits erfolgte, wird man in jedem Falle nichts einwenden können. Denn auch für Fakultätsverwaltungen gilt im Grundsatz das, was oben zur hoheitlichen Verwaltung ausgeführt wurde: Innerhalb der gesetzlichen Schranken können die Verantwortlichen frei handeln. Insoweit keine innerstaatlichen Rechtsvorschriften⁶⁶ dem entgegenstehen, kann niemand einer Fakultätsleitung die Sammlung und Weiterleitung der entsprechenden Daten auf freiwilliger Basis an den Heiligen Stuhl verbieten. Es ist nicht einzusehen, dass Daten, die andernorts bereits veröffentlicht wurden (konkret ist hier an die erbetenen personenbezogenen Daten von Professoren zu denken), nicht an den Heiligen Stuhl für Zwecke der kirchlichen Hochschulverwaltung weitergegeben werden dürfen.

Wenn die Erfassung und Übermittlung einzelner Daten hingegen, wie von einer Stelle behauptet, tatsächlich gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften verstießen, müssten die Sammlung und Weiterleitung der entsprechenden Informationen zunächst unterbleiben. Als Träger eines Staatsamtes ist der Dekan einer staatlichen Fakultät verpflichtet, die Gesetze seines Landes zu beachten. Es wäre dann im Sinne der in den Konkordaten vereinbarten Freundschaftsklausel⁶⁷ Aufgabe der zuständigen kirchlichen und staatlichen Autoritäten,

⁶⁶ Theoretisch müsste man auch staatskirchenvertragliche und kirchenrechtliche Bestimmungen in den Blick nehmen. Faktisch gibt es jedoch in diesen beiden Rechtskreisen keine einschlägigen Rechtsvorschriften, die den Informationsaustausch in der hier zur Diskussion stehenden Art und Weise zwischen einer Kirchlichen Fakultät und dem Heiligen Stuhl verbieten würden.

⁶⁷ Vgl. Alexander Hollerbach, Art. Freundschaftsklausel: LKStKR, Bd. 1, 724f.

gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Dabei könnte kirchlicherseits das legitime Interesse an einer Datenerhebung hervorgehoben werden.⁶⁸

An den staatlichen Katholischen-Fakultäten in Deutschland und Österreich gelten die Bestimmungen von SapChrist und OrdSapChrist nur nach Maßgabe der sog. Akkommodationsdekrete⁶⁹. Aufgrund der besonderen staatskirchenrechtlichen Lage hat der Apostolische Stuhl mit diesen Dekreten auf einige Rechte, die er ansonsten gegenüber den Kirchlichen Fakultäten beansprucht, verzichtet.⁷⁰ Die Norm des Art. 14, 6° OrdSapChrist wurde nicht explizit in die hier anzuwendenden kirchlichen Vorschriften aufgenommen. Die Dekane der staatlichen Fakultäten mussten bislang keine Jahresstatistiken an die Bildungskongregation übersenden. Nach Nr. 1c, Ziff. AkkommDekr / AkkommDekr-Ö ist lediglich der für die betreffende Fakultät zuständige Diözesanbischof verpflichtet, „den Apostolischen Stuhl über die wichtigeren, die Fakultät betreffenden Ereignisse zu informieren und ihm alle drei Jahre einen detaillierten Bericht über den Stand der Fakultät vorzulegen (Ord. Art. 8 Nr. 6)“. Der Apostolische Stuhl begnügte sich also im Hinblick auf die staatlichen Fakultäten in Deutschland und Österreich bisher mit Triennialberichten.

Die staatlichen Fakultäten in Deutschland und Österreich waren bislang dem Apostolischen Stuhl nicht direkt zur Rechenschaft verpflichtet. Sie waren lediglich, ohne dass dies jemals ausdrücklich normiert worden wäre, gehalten, dem Diözesanbischof die Wahrnehmung seiner konkordatsgemäßen Rechte zu ermöglichen. Sie sollten ihn daher hinsichtlich seiner Berichtspflicht weitgehend unterstützen.⁷¹ Institutionalisierte direkte Kommunikationsformen zwischen der Bildungskongregation und den staatlichen Fakultäten, jenseits persönlicher Kontakte zwischen einzelnen Mitarbeitern und Professoren, gab es vor Beginn des Datenbankprojektes nicht. Grundsätzlich fand der offizielle Informationsaustausch immer über den zuständigen Diözesanbischof (bzw. im Fall der Innsbrucker Fakultät über den Generaloberen der Jesuiten) statt. Dies könnte erklären, warum bis dato keine der staatlichen Fakultäten in Deutschland der Aufforderung zur Datenerfassung nachgekommen ist.

⁶⁸ Wie aus Delegationskreisen zu erfahren war, haben insbesondere die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Bologna-Prozess immer wieder vom Heiligen Stuhl als zuständige Autorität eine umfassendere Datenerhebung zum kirchlichen Hochschulwesen gefordert.

⁶⁹ S. oben Anm. 37.

⁷⁰ Vgl. Rhode / Schmitz, Einführung (Anm. 14), 61f., Rdnr. 73f. – Im Unterschied zur ersten, allein von H. Schmitz verantworteten Aufl. wird in der Neuaufl. das AkkommDekr-Ö nicht mehr ausdrücklich behandelt. Das AkkommDekr-Ö entspricht jedoch mit wenigen, hier nicht weiter zu beachtenden Ausnahmen in Inhalt und Wortwahl dem AkkommDekr (vgl. Arbeitshilfen H. 100, Bonn ¹1992, 183).

⁷¹ Vgl. Rhode / Schmitz, Einführung (Anm. 14), 70, Rdnr. 93.

Aufgrund der bisherigen Praxis wird der Apostolische Stuhl, angesichts der bestehenden staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen und der geltenden kirchenrechtlichen Sonderregelungen, derzeit eine Datenerfassung an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland und Österreich nicht einseitig ohne Weiteres urgieren können. Es bedürfte zumindest einer ausdrücklichen Klarstellung durch die Bildungskongregation, dass auch die staatlichen Fakultäten in Deutschland und Österreich der Berichtspflicht nach Art. 14, 6° OrdSapChrist unterliegen und alle gegenteiligen gewohnheitsmäßigen Sonderregelungen nunmehr aufgehoben sind.⁷² Ein größeres Maß an Transparenz und Rechtssicherheit ließe sich jedoch durch eine Ergänzung der beiden Akkommodationsdekrete erreichen, die den staatlichen Vertragspartnern über die Apostolischen Nuntien förmlich mitgeteilt werden müsste. Da sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Republik Österreich mit dem Heiligen Stuhl gemeinsam am Bologna-Prozess beteiligt sind, dürfte ein gewisses Wohlwollen für notwendige Reformen in der Gesetzgebung auf Seiten der staatlichen Autoritäten zu erwarten sein.⁷³ Schließlich dient das Datenbankprojekt des Heiligen Stuhls in wesentlichen Teilen der Verwirklichung gemeinsam vereinbarter Ziele im europäischen Hochschulraum.

Im Übrigen gilt wohl allgemein, was kürzlich in der Wochenzeitung *Die Zeit* im Hinblick auf die geplante Reform der Hochschulstatistik in Deutschland zu lesen war: „[G]ute Politik lebt von guten Daten. Gerade die Bildungspolitik, jahrzehntelang geprägt von Ideologie, Intuition und Impressionismus hat von nüchterner Empirie profitiert.“⁷⁴ In der Gesamtschau wird man daher zum Ergebnis kommen können, dass beim Datenbankprojekt des Heiligen Stuhls zum

⁷² Weder für die deutschen noch für die österreichischen staatlichen Fakultäten sind konkordatäre Bestimmungen ersichtlich, die einer Berichtspflicht nach Art. 14,6° OrdSapChrist ausdrücklich entgegenstünden. Durch staatskirchenrechtliche Vereinbarungen wird die innerkirchliche Pflicht zur Abgabe von Jahresstatistiken daher nicht außer Kraft gesetzt. AkkommDekr und Akkomm-Ö schweigen zu dieser Frage. Demnach könnte die bisherige Praxis, bei den staatlichen Fakultäten in Deutschland und Österreich auf eine Übermittlung von Jahresstatistiken zu verzichten, als eine vom Gesetzgeber zwar tolerierte, aber gesetzwidrige partikuläre Gewohnheit angesehen werden. Da die OrdSapChrist im April 1979 erlassen wurden und damit die dreißigjährige Frist für die Entstehung von Gewohnheitsrecht (c. 26 CIC) bereits verstrichen ist, müsste man von einem partikularen *ius consuetudinarium contra ius* ausgehen, welches vom zuständigen Gesetzgeber ausdrücklich widerrufen werden müsste (c. 28 CIC). Eine Klarstellung hätte also durch die CInstCath mittels eines förmlichen Dekret gemäß c. 29 CIC zu erfolgen, das explizit auf die bisherige Gewohnheit Bezug nimmt.

⁷³ Es sei nur am Rande angemerkt, dass derzeit auch in Deutschland an einer Reform der gesetzlichen Grundlagen für die Hochschulstatistik gearbeitet wird (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes: https://www.bmbf.de/files/Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Aenderung_des_Hochschulstatistikgesetzes.pdf [Zugriff: 30.09.2015]).

⁷⁴ Manuel J. Hartung, Wie geht es euch? Mitmachen! Große Umfrage von ZEIT und ZEIT ONLINE unter jungen Wissenschaftlern: DIE ZEIT Nr. 37 (10.09.2015), 69.

kirchlichen Hochschulwesen die Chancen gegenüber den Risiken deutlich überwiegen. Die Datenbank ist als eine zeitgemäße Weiterführung des bewährten Berichtswesens anzusehen. Dies enthebt die Verantwortlichen im Vatikan und an den Fakultäten allerdings nicht von der Pflicht, für eine dem Recht entsprechende und dem Gesetz genügende Umsetzung zu sorgen.